

Absenzen in den Berufspraktischen Studien, IP – Studienvariante Quereinstieg

1. Absenzen von Studierenden

1.1. Lehrveranstaltungen der Berufspraktischen Studien:

In den Lehrveranstaltungen der Berufspraktischen Studien (Praktika/Praxismodule, Basisseminar/Grundlegungsseminar, Reflexionsseminare und Mentorate) gilt generell eine Präsenzpflcht. Die Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub der PH FHNW hat auch in diesen Modulen Gültigkeit. Sie sind hier hinterlegt:

<https://fhnw365.sharepoint.com/sites/inside-PH-Stud/SitePages/SG-Absenzen-und-Beurlaubung.aspx>

1.1 Mentorate:

In den Mentoraten besteht eine Präsenzpflcht von 100%.

Absenzen sind gemäss [Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub der PH FHNW](#) ausschliesslich aus wichtigen Gründen zu rechtfertigen. Zu diesen zählen Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt¹. In entsprechenden Fällen informiert die/der abwesende Studierende die Mentoratsperson über die Absenz. Bei bewilligten Absenzen aus wichtigen Gründen wird mit der Mentoratsperson die Nachbearbeitung der Inhalte geregelt.

1.2. Praktika und Praxismodule:

In Praktika und Praxismodulen besteht eine Präsenzpflcht von 100%.

Die Präsenz in Blockpraktika (Grundlegungspraktikum) entspricht den Lektionen im Rahmen eines Vollpensums auf der entsprechenden Klassenstufe am Schulort.² Hinzu kommen gemeinsam vereinbarte Vorbereitungs- und Besprechungszeiten mit der Praxislehrperson.

Die Dauer der Praxismodule (Studienvariante Quereinstieg) gestaltet sich gemäss der [Handreichung für Studierende \(Quest\) Berufspraktische Studien im Hauptstudium](#). Die Praxismodule finden in einem vorgegebenen Zeitraum statt und richten sich nach den schulortspezifischen Herbstferien (Praxismodul Orientierung 1 sowie Vertiefung) bzw. Frühlingsferien (Praxismodul Orientierung 2).

1.2.1. Grundlegungspraktikum:

Absenzen im Grundlegungspraktikum sind ausschliesslich aus wichtigen Gründen gemäss der [Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub der PH FHNW](#) zu rechtfertigen.

In entsprechenden Fällen informiert die/der abwesende Studierende so früh als möglich (spätestens jedoch vor Unterrichtsbeginn) seine/ihre Praxislehrperson sowie die Reflexionsseminarleitung bzw. Mentoratsperson über die Absenz.

Bei mehr als einem Tag Absenz in der Praxisphase ist ein entsprechender schriftlicher Beleg (z.B. ärztliches Zeugnis) vorzulegen. Der Nachweis über die Begründung der Absenz erfolgt über das [Formular](#)

¹ <https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/rechtserlasse-und-ordnungen#richtlinien>

² Unterrichtet die betreuende Praxislehrperson mit einem Pensum von weniger als 100 Prozent ist zu klären, inwiefern die Studierenden in den Unterricht der Stellenpartnerin/des Stellenpartners einbezogen werden können.

«Prim: Meldung Absenz, Kompensation, Fristerstreckung».

Über die Praxisphase kumulierte Abwesenheiten im Umfang von 1 bis 5 Tagen (ausschliesslich aus nachgewiesenen wichtigen Gründen) sind in Absprache mit der Praxislehrperson und der Mentoratsperson zeitnah zu kompensieren. Die Phasenberatenden sind zu informieren (basisphasenberatung.ip.ph@fhnw.ch).

Abwesenheiten von mehr als 5 Tagen können nicht nachgeholt und das Praktikum nicht mehr erfüllt werden. Es kommt in diesem Fall zu einer Wiederholung des Praktikums.

1.2.2. Praxismodule:

Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Berufspraktischen Studien. Alle Absenzen während eines Praxismoduls müssen an die hochschulische Mentoratsperson gemeldet werden.

Alle Absenzen, die mehr als zwei Arbeitstage umfassen, müssen über das [Absenzenformular](#) des Instituts nachgewiesen werden.

Für das Bestehen des Praxismoduls müssen die formalen Kriterien in Bezug auf den Workload, die Präsenzzeit sowie die Einhaltung von Absprachen und Terminen gemäss den Abmachungen in der Praxismodulvereinbarung erfüllt sein. Weiterhin müssen mindestens fünf Praxisbesuche durch die Praxislehrperson erfolgt sein.

Die Zeit der Abwesenheit im Praxismodul ist dementsprechend in Absprache mit der Praxislehrperson und der hochschulischen Mentoratsperson nachzuholen. Alle Fehltage müssen vollumfänglich kompensiert werden, und zwar unmittelbar im Anschluss an den definierten Zeitraum des Praxismoduls. Es kommt dementsprechend zu einer Verlängerung des Praxismoduls. Ein so verlängertes Praxismodul muss bis zum Testierungszeitpunkt des jeweiligen Semesters abgeschlossen sein (HS: 31.01. / FS: 31.07.).

Bei Absenzen von mehr als sechs Tagen innerhalb des Praxismodulzeitraums kommt es zu einer Abmeldung vom Praxismodul. Es wird im Folgesemester erneut angetreten³.

2. Absenzen von Praxislehrpersonen

2.1. Grundlegungspraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Grundlegungspraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen eines Halbtags übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Mentoratsperson). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Praxislehrperson in Absprache mit den Phasenberatenden BpSt eine individuelle Lösung gesucht.

2.2. Praxismodule:

Fällt die Praxislehrperson während des Praxismoduls aus, wird seitens der Praxislehrperson und Schulleitung in Absprache mit der/dem Studierenden, der hochschulseitigen Mentoratsperson und allenfalls der Phasenberatenden Quereinstieg möglichst rasch eine Lösung gesucht. Gegebenenfalls kann es zu einer Verlängerung oder Verschiebung des Praxismoduls kommen. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Berufspraktischen Studien über die Bereichsleitung (melanie.billichknapp@fhnw.ch).

³ Bei Abmeldung von einem Praxismodul aufgrund Absenzen von mehr als sechs Tagen aus wichtigen Gründen erfolgt ein erneutes Antreten des Praxismoduls ausserhalb der regulären Strukturen. Dies gilt als Erstversuch.